



MARKTGEMEINDEAMT
4272 WEITERSFELDEN 11
POL. BEZ. FREISTADT OÖ
Tel.-Nr.: (07952) 6255; FAX: 6255-9
DVR: 0381616



E-mail: gemeinde@weikersfelden.ooe.gv.at
Homepage: www.weikersfelden.at

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitersfelden
vom 11.12.2020
mit der eine
ABFALLGEBÜHRENRDUNG
erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 i.d.g.F. und des §18 des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

| Personen im Haushalt | 2022 in € |
|----------------------|-----------|
| 1 | 95,00 |
| 2 | 111,00 |
| 3 | 122,00 |
| 4 | 132,00 |
| 5 | 143,00 |
| ≥ 6 | 154,00 |

Nicht ständig bewohnte bzw. genutzte Liegenschaften werden wie 1-Personen-Haushalte bewertet.

Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gilt der 1. November des Vorjahres für das kommende Jahr. Bei Änderungen der Personenanzahl erfolgt zu folgenden Stichtagen eine Anpassung: der 1. Jänner für das erste Quartal, der 1. April für das zweite Quartal, der 1. Juli für das dritte Quartal und der 1. Oktober für das vierte Quartal.

- (2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

| Branche | Mindestjahres-Gebühr in € pro Einheit Basis 2021 incl. MwSt. | Einheit |
|--|--|---------------------|
| Ärzte | 36,98 | Beschäftigter |
| Büros und sonstige Dienstleistungsbetriebe | 36,96 | Beschäftigter |
| Einkaufsmärkte | 36,98 | Beschäftigter |
| Gasthäuser, Lokale, Pensionen | 34,03 | Beschäftigter |
| Handel | 36,96 | Beschäftigter |
| KFZ-Werkstätte | 64,42 | Beschäftigter |
| Kindergärten | 3,34 | Kind |
| Schulen | 5,59 | Schüler |
| Produktionsbetriebe | 21,88 | Beschäftigter |
| Tankstellen, Transportunternehmen | 9,43 | Beschäftigter |
| Friedhofsverwaltung | 2,44 | Grab |
| Kläranlage (mit Anfall von Rechengut) | 0,46 | Einwohnergleichwert |

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden) bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet. Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z. B. Beschäftigte, Betten ...) wird einmal jährlich durch das Gemeindeamt erhoben.

Der Einwohnergleichwert (EWG) entspricht der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Mensch pro Tag an das Abwasser abgibt.

- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Einheit gem. Abs. 2 gilt der 1. November des Vorjahres für das folgende Jahr.
- (4) Für die Abholung oder Abgabe der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende volumenabhängige **Gebühr** zu entrichten (für Abfalltonnen und Container in Form des Ankaufes von Bänderolen bzw. für Säcke durch deren Kauf). Die Höhe dieser Gebühr beträgt:
- | | | | | |
|---|-----|--------------------|---|-------------------|
| a) je abgeführter Abfalltonne | mit | 90 Liter Inhalt | € | 7,40 incl. MwSt. |
| b) je abgeführtem Container | mit | 1.100 Liter Inhalt | € | 75,00 incl. MwSt. |
| c) je Abfallsack zur Abholung | mit | 60 Liter Inhalt | € | 5,90 incl. MwSt. |
| d) je Rolle oranger Säcke zur Abgabe im ASZ Weitersfelden | | | | |
| à 20 Stück | mit | 10 l Inhalt | € | 7,00 incl. MwSt. |
| à 12 Stück | mit | 30 l Inhalt | € | 10,00 incl. MwSt. |
| à 6 Stück | mit | 60 l Inhalt | € | 10,00 incl. MwSt. |
| à 6 Stück | mit | 90 l Inhalt | € | 15,00 incl. MwSt. |
| à 6 Stück | mit | 120 l Inhalt | € | 20,00 incl. MwSt. |
- (5) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten: € 45,- . incl. MwSt.
- (6) Für die Abholung von biogenen Abfällen mit Ausnahme von Grünabfällen wird keine Gebühr eingehoben. Diese Abholung wird aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 finanziert.
- (7) Für die Abgabe von orangen Säcken im ASZ Weitersfelden erhalten die Weitersfeldner Haushalte jährlich Freikontingente in Litern, welche kostenfrei und aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 heraus finanziert zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der den jeweiligen Haushalten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach der Personenanzahl und kann der jeweils aktuellen, vom Gemeinderat erlassenen Abfallordnung entnommen werden.

Die Berechnung der Personenanzahl erfolgt analog der Feststellung derselben gemäß § 2 Abs. 1.

- (8) Für die Abgabe von orangen Säcken im ASZ Weitersfelden erhalten die Weitersfeldner Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten Freikontingente in Litern, welche kostenfrei und aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 heraus finanziert zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der den jeweiligen Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach den vorhandenen Einheiten und kann der jeweils aktuellen, vom Gemeinderat erlassenen Abfallordnung entnommen werden.

Die Berechnung der Einheiten wird der zuletzt vorgenommenen Abfrage gemäß Abs. 2 entnommen.

- (9) für die Zustellung von Abfalltonnen, Containern oder Säcken ist je Zustellung und Objekt folgende Gebühr zu entrichten:

| | | |
|-----------------|--------------------|---------|
| a) Abfalltonnen | 90 Liter Inhalt | € 30,00 |
| b) Container | 1.100 Liter Inhalt | € 30,00 |
| c) Abfallsäcke | 60 Liter Inhalt | € 10,00 |
| d) Orange Säcke | sämtliche Größen | € 10,00 |

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte bzw. bei Abgabe der Anlieferer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 sind beim Erwerb der Banderolen bzw. Säcke zur Zahlung fällig.
Die Gebühren nach § 2 Abs. 5 sind bei Abholung zur Zahlung fällig.
Die Gebühren nach § 2 Abs. 9 sind bei Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt am **1. Jänner 2021**. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom **14. 12. 2018** außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI Franz Xaver Hölzl)